

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	SDO-Ltg 26-Naphtha-500
Aktenzeichen Bericht	54.9-19.26-1.2.3
Betreiber/Firma	Shell Deutschland Oil GmbH
Standort	Rheinland Raffinerie Nord Werk Godorf Godorfer Hauptstraße 150 50997 Köln
Anlage	Naphtha-Rohrfernleitungsanlage XF 26 (3101, 26, 463)
Datum und Dauer der Umweltinspektion	12.06.2019 25 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	/

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 8a Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

B) Grundlagen der Überwachung

Plangenehmigungsbescheid vom 28.05.2014 gemäß § 20 Abs. 2 UVPG (Az.: 54.9)

Gewerberechtlicher Erlaubnisbescheid vom 08.01.1999 gemäß § 10 VbF sowie wasserrechtliche Genehmigung nach § 19a WHG (Az.: 55.8229.9.5.7-4/98-Köh-)

Gewerberechtlicher Erlaubnisbescheid vom 08.03.1994 gemäß § 10 VbF sowie wasserrechtliche Genehmigung nach § 19a WHG (Az. 55.8603.4-4/91 mit 54.2-1.15(11.0)-2-Huß)

Gewerberechtlicher Erlaubnisbescheid vom 20.04.1971 gemäß § 9 Abs. 2 VbF sowie wasserrechtliche Genehmigung nach § 19a-c WHG (Az. 23.8603.4-1/71) mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.1971 Az.: 23.8603.4-1/71-)

Gewerberechtliche Genehmigung vom 26.11.1969 gemäß §§ 16 und 25 GewO sowie wasserrechtliche Genehmigung nach § 19a-c WHG (Az. 23.8856.4-20/67)

Gewerberechtliche Genehmigung vom 25.07.1968 gemäß §§ 16 und 25 GewO sowie wasserrechtliche Genehmigung nach § 19a-c WHG (Az. 23.8856.4-40/68)

Gewerberechtliche Genehmigung vom 24.05.1963 gemäß § 25 GewO (Az.: 23.8856.4-81/59)

Gewerberechtliche Genehmigung vom 11.06.1960 gemäß § 25 GewO (Az.: 23.8851.4-101/60)

Gewerberechtliche Genehmigung vom 07.06.1960 gemäß § 25 GewO (Az.: 23.8851.4-47/58)

RohrFLtgV

Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL), Stand: 03.05.2017

Tagesordnung vom 31.05.2019

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	- / -
geringfügige Mängel	X Die regelmäßige Kontrolle der Rohrfernleitungstrasse zwischen der Rheinland Raffinerie Nord und dem Hafen Godorf hat gemäß Teil 1 Nr. 12.3.3.1 der TRFL mindestens zweimal monatlich zu erfolgen. <i>Die Beseitigung des Mangels wurde mit Schreiben vom 02.10.2019 nachgewiesen.</i>
erhebliche Mängel	- / -
schwerwiegende Mängel	- / -

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben vom 11.07.2019 (Az. 54.9-19.26-1.2.3)
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.